

INSTITUTE OF CLINICAL ECONOMICS e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Institute of Clinical Economics (ICE)
und zwar nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Illertissen

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die Wissenschaft und Forschung mit dem Zweck, den Wert von Gesundheitsleistungen unter Alltagsbedingungen aus der Sicht des Patienten und aus Sicht der Solidargemeinschaft zu benennen. Mit dem Konzept und den Methoden der Klinischen Ökonomik möchte er interessierte Fachgesellschaften unterstützen, ihr Leistungsangebot eigenständig und regelmäßig zu aktualisieren. Durch die Interdisziplinarität des Vereins wird ein rascher Austausch fachspezifischen Erfahrungen gewährleistet.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins durch Publikationen oder eigene Aktivitäten im Gesundheitsbereich fördert.
Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Natürliche Personen, Natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Staat, der laut Definition der Weltbank nicht über eine "High-Income Economy" verfügt, Studenten, Ehrenmitglieder und juristische Personen. Für die verschiedenen Formen der Mitgliedschaft können Beiträge unterschiedlicher Höhe erhoben werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten;
 - b) Tod, im Falle einer juristischen Person oder Personengesellschaft durch deren Auflösung;
 - c) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung;
 - d) Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats bezahlt, nachdem ihm der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht worden ist.
4. Welche Mitgliedsbeiträge erhoben werden, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1.7. eines Jahres fällig. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 31.12. bei, ist der Mitgliedsbeitrag einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
5. Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 5),
2. die Mitgliederversammlung (§ 6)

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Mitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
3. Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins sein. Das Amt als Vorstand endet automatisch mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds aus dem Verein.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich auf einer Versammlung unter persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Abweichend von Satz 1 ist auch eine

schriftliche Beschlussfassung möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Die Ladung zu den Vorstandssitzungen muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine Vorbereitung des Mitglieds auf die Sitzung möglich ist. Die Tagesordnung muss bei der Einladung zur Vorstandssitzung nicht mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder dies mindestens ein Viertel der Mitglieder gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
5. Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers und Entgegennahme seines Berichtes,
 - d) Entscheidung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - e) Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach § 9,
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und weiterer Details in einer Beitragsordnung.
 - g) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse nach Ziff. 6 h) und i) ist 3/4-Mehrheit erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. §§ 33 Abs. 1 und 41 Satz 2 BGB bleiben unberührt.

- Über die wesentlichen Vorgänge und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem von ihm aus der Mitte der Vereinsmitglieder bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Beirat

- Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser mit einfacher Mehrheit einen Beirat wählen. Dieser unterstützt die Arbeit des Vorstandes in beratender Funktion. Er fasst keine Beschlüsse.
- Die Amtsdauer des Beirates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Aus der Mitgliedschaft im Beirat ergeben sich darüber hinaus keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Verein.
- Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens 3 bis maximal 7 Mitgliedern.

§ 9 Bestimmungen für Vereinsämter

- Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§3 Nr.26a EStG) beschließen.
- Ein Vorstandsmitglied, das durch Beschluss des Vorstands mit der Geschäftsführung und/oder der Führung des Sekretariats des Vereins beauftragt wurde, erhält für diese überobligatorischen Tätigkeiten eine pauschale Vergütung von 500,00 Euro pro Monat.

§ 10 Rechnungslegung

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Die Rechnungslegung findet in entsprechender Anwendung der §§ 238 ff. HGB statt.

§ 11 Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

- Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule Neu-Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder - im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit - Beanstandungen der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

Ulm, den 9.Oktober 2017

Prof. Dr. Franz Porzsolt
Vorstandsvorsitzender
INSTITUT OF CLINICAL ECONOMICS e.V.

Dr. Stephan Paschke
Schriftführer
INSTITUT OF CLINICAL ECONOMICS e.V.